

Universität Leipzig

Hausordnung der Universität Leipzig

Vom 27. März 2019

Zur Gewährleistung eines geordneten Universitätsbetriebes erlässt das Rektorat auf der Grundlage des § 13 Abs. 5 S. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die folgende Hausordnung¹:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Hausordnung erstreckt sich auf alle Gebäude und Flächen, die durch die Universität Leipzig genutzt werden, sowie auf die dazugehörigen Verkehrsflächen, Grünflächen und Außenanlagen einschließlich der Parkplätze und Garagen (Universitätsgelände). In Mietobjekten gelten etwaige Hausordnungen des Vermieters vorrangig.
- (2) Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in ihrem räumlichen Geltungsbereich aufhalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Inhaber des Hausrechts ist die/der Rektor_in der Universität Leipzig.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts obliegt neben der/dem Rektor_in den weiteren Hausrechtsbeauftragten nach Maßgabe des Abs. 3.
- (3) Hausrechtsbeauftragte sind die folgenden Personen:
 - a) für das gesamte Universitätsgelände die/der Kanzler_in und die/der Dezernent_in, die Sachgebietsleiter_innen und Bereichsleiter_innen

¹ Der vorliegende Text wird zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und Barrierefreiheit mit dem „Unterstrich“ gegendert. Er umfasst dadurch alle geschlechtlichen Identitäten.

des Dezernates 4 sowie deren Vertreter_innen

- b) für die der Medizinischen Fakultät zugewiesenen Flächen und Räume die/der Verwaltungsdirektor_in der Medizinischen Fakultät
- c) für den Bereich der jeweiligen Einrichtung die/der Leiter_in oder das geschäftsführende Mitglied der Leitung, soweit eine kollegiale Leitung bestellt ist
- d) Sitzungsleiter_innen während der Sitzung von Organen und Gremien
- e) Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen
- f) Veranstaltungsleiter_innen im Rahmen der von ihnen geleiteten universitären Veranstaltung
- g) von dem/der Rektor_in schriftlich Beauftragte für die Gebäude, die von mehreren Einrichtungen genutzt werden
- h) für den Bereich des Foyers des Augusteums inkl. Untergeschoss und Galerie die für den Infopunkt verantwortliche Person
- i) Dritte, soweit ihnen das Hausrecht übertragen wurde.

Die Hausrechtsbeauftragten können das ihnen zustehende Hausrecht im Einzelfall delegieren. Hierüber ist die/der Rektor_in zu informieren. Eine Pflicht zur Information an die/den Rektor_in besteht nicht im Fall einer Delegation innerhalb der Medizinischen Fakultät durch die/den Verwaltungsdirektor_in.

- (4) Die in Ausübung des Hausrechts durch die/den Rektor_in getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.
- (5) Die Hausrechtsbeauftragten werden ermächtigt, auf der Grundlage dieser Hausordnung für den ihnen im Rahmen des Abs. 3 zugewiesenen Bereich bei Bedarf speziellere Hausordnungen zu erlassen, die durch die/den Rektor_in zu genehmigen sind. Diese dürfen inhaltlich dieser Hausordnung nicht widersprechen.

§ 3**Benutzungsregelungen**

- (1) Das Universitätsgelände, insbesondere Gebäude, technische Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die/den Rektor_in, die/den Kanzler_in, die/den Verwaltungsdirektor_in, die/den Dezernent_in des Dezernates 4 oder im Innenbereich des/der jeweiligen Hausrechtsbeauftragten. Dies gilt insbesondere für folgende Nutzungen:
 - a) die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität sind
 - b) das Aushängen von Anschlägen und Plakaten an hierfür nicht vorgesehenen Orten
 - c) das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern
 - d) das Veranstanen von Sammlungen und Wahlen
 - e) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede Art des Vertriebs von Waren
 - f) das Fotografieren und Filmen außer für Zwecke von Forschung und Lehre
 - g) die Beschallung des Universitätsgeländes oder von Teilen desselben.
- (2) Das Universitätsgelände, insbesondere Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Die Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die sie insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung, einschließlich der Sauberkeit, Ruhe und Sicherheit treffen, sind zu befolgen.
- (3) Geltende Regelungen, insbesondere zum Arbeits-, Unfall- und Brand- und Umweltschutz, sind zu beachten.
- (4) Räumlichkeiten der Universität Leipzig werden Personen oder Gruppierungen nicht zur Verfügung gestellt, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland richten.
- (5) Im gesamten Universitätsgelände ist auf Sauberkeit zu achten. Handlungen, die den geordneten Universitätsbetrieb stören, sind zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Mitbringen von Tieren in Gebäude, es sei denn, dass dies dienstlich veranlasst ist
 - b) vermeidbare Lärmbelästigungen und nicht genehmigte Beschallungen

- c) das Rauchen in den Gebäuden an dafür nicht ausdrücklich vorgesehenen Orten
 - d) der Konsum illegaler Substanzen im gesamten Universitätsgelände.
- (6) Fenster dürfen nur geöffnet werden, wenn sie gesichert werden. Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sowie beim Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen.
- (7) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität und sonstige Nutzer_innen sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass alle technischen und baulichen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden und dass Schäden, insbesondere durch Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhindert werden.
- (8) Beim Verlassen der Räume sind diese zu verschließen, soweit aus sicherheitstechnischen Gründen hiervon nicht abgewichen werden muss. Bei Abwesenheit der nutzungsberechtigten Personen sollen die Räume von anderen nur bei dringender dienstlicher Veranlassung betreten werden.
- (9) Es ist auf den sparsamen Umgang mit Wasser und Energie, insbesondere im Hinblick auf Heizung und elektrische Quellen zu achten.
- (10) Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Für persönliche Sachen wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.
- (11) Fahrräder sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und Fahrradständern abzustellen. Behinderungen oder Gefährdungen durch abgestellte Fahrräder sind zu vermeiden. Ein Abstellen von Fahrrädern in Gebäuden ist (außer in den hierfür vorgesehenen Bereichen wie Fahrradgaragen o.ä.) nicht gestattet. Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden.
- (12) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards u. ä. ist im gesamten Universitätsgelände nicht zulässig.
- (13) Das Befahren des Universitätsgeländes mit Fahrzeugen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Universitätsgelände ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Mitarbeiter_innen des Dezernates 4 gestattet. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen so abzustellen, dass sie keine Behinderung oder Gefahr darstellen. Auf dem Universitätsgelände gilt die StVO sinngemäß. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

- (14) Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. Fehlende Schutzvorrichtungen oder Mängel sind den Hausrechtsbeauftragten oder dem Dezernat 4 unverzüglich zu melden. Gleiches gilt für sonstige Mängel bzw. Unregelmäßigkeiten auf dem Universitätsgelände, die eine Gefahr darstellen können.

§ 4 Gebäudeöffnungszeiten

Das Dezernat 4 legt die Öffnungszeiten der einzelnen Gebäude oder Gebäudeteile in Abstimmung mit der/dem jeweiligen Nutzer_in fest. Das gilt nicht für Gebäude der Medizinischen Fakultät.

§ 5 Ahndung und Folgen von Verstößen

- (1) Die Hausrechtsbeauftragten gem. § 2 Abs. 1 und 3 dieser Ordnung sind befugt, die zur Beseitigung von Verstößen gegen diese Hausordnung und sonstigen Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie das Recht, Störer_innen mit sofortiger Wirkung des Geländes zu verweisen, sofern von diesen eine weitere Störung zu erwarten ist.
- (2) In Fällen von akuter Gefahr oder der Feststellung bzw. Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat ist neben den Hausrechtsbeauftragten jeder berechtigt, die Polizei zu rufen.
- (3) Strafanzeigen für Straftaten zu Lasten der Universität Leipzig stellt der/die Leiter_in der geschädigten Einrichtung.
- (4) Strafanträge für Straftaten zu Lasten der Universität Leipzig obliegen der/dem Rektor_in.
- (5) Über Diebstähle ist die GA-Zentrale (Telefon 97 – 34333) zu informieren. Für die Regulierung ist die geschädigte Person/Einrichtung selbst zuständig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Zugleich tritt die Hausordnung vom 14. Juni 2004 außer Kraft.

Leipzig, den 27. März 2019

Prof. Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Universität Leipzig

Verfahrenshinweise zur Ausübung des Hausrechts an der Universität Leipzig

Gemäß § 82 Abs. 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz obliegt die Ausübung des Hausrechts dem/der Rektor_in¹.

Andere Personen haben die Befugnis zur Ausübung des Hausrechts nur, wenn eine Delegation des Hausrechts erfolgte.

I. Delegation des Hausrechts an der Universität Leipzig

Gemäß § 82 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG wird das Hausrecht an der Universität Leipzig an folgende Hausrechtsbeauftragte delegiert:

- a) für das gesamte Universitätsgelände an die/den Kanzler_in und die/den Dezenten_in, Sachgebietsleiter_innen und Bereichsleiter_innen des Dezernates 4 sowie deren Vertreter_innen
- b) für die der Medizinischen Fakultät zugewiesenen Flächen und Räume an die/den Verwaltungsdirektor_in der Medizinischen Fakultät
- c) für den Bereich der jeweiligen Einrichtung an die/den Leiter_in oder das geschäftsführende Mitglied der Leitung, soweit eine kollegiale Leitung bestellt ist
- d) an Sitzungsleiter_innen während der Sitzung von Organen und Gremien
- e) an Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen
- f) an Veranstaltungsleiter_innen im Rahmen der von ihnen geleiteten universitären Veranstaltung
- g) an von dem/der Rektor_in schriftlich Beauftragte für die Gebäude, die von mehreren Einrichtungen genutzt werden
- h) für den Bereich des Foyers des Augusteums inkl. Untergeschoss und Galerie an die für den Infopunkt verantwortliche Person
- i) an Dritte durch gesonderte Übertragung.

¹ Der vorliegende Text wird zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und Barrierefreiheit mit dem „Unterstrich“ gegendert. Er umfasst dadurch alle geschlechtlichen Identitäten.

Die Hausrechtsbeauftragten können das ihnen zustehende Hausrecht im Einzelfall delegieren. Hierüber ist die/der Rektor_in zu informieren. Eine Pflicht zur Information an die/den Rektor_in besteht nicht im Fall einer Delegation innerhalb der Medizinischen Fakultät durch die/den Verwaltungsdirektor_in.

Die in Ausübung des Hausrechts durch die/den Rektor_in getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

II. Zum Inhalt des Hausrechts

Gemäß § 5 Abs. 1 der Hausordnung der Universität Leipzig sind die Hausrechtsbeauftragten befugt, die zur Beseitigung von Verstößen gegen die Hausordnung der Universität Leipzig und sonstigen Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Hierunter fällt insbesondere der Ausspruch eines (befristeten) Hausverbotes sowie das Anfordern der Polizei.

1. Hausverbot

Die unter I. benannten Hausrechtsbeauftragten sind befugt, gegenüber einer Person ein (mündliches oder schriftliches) Hausverbot auszusprechen, die gegen die Hausordnung verstößt oder von der eine sonstige Störung des Hausfriedens ausgeht, wenn eine Beseitigung der Störung innerhalb von drei Werktagen erforderlich ist. In anderen Fällen ist der/die Rektor_in zu informieren, der/die über den Erlass eines Hausverbotes (ggf. durch den jeweiligen Hausrechtsbeauftragten) entscheidet. Bei Hausbesetzung ist der/die Rektor_in immer zu informieren; die Ausübung des Hausrechts erfolgt in diesem Fall durch den/die Rektor_in oder deren/dessen Abwesenheitsvertreter_in.

Das Hausverbot darf keinen Sanktionierungscharakter haben, sondern sich nur auf eine zu erwartende (weitere) erhebliche Störung des Hochschulbetriebes durch Verstoß gegen die Hausordnung oder eine sonstige Störung des Hausfriedens beziehen. Ziel des Hausverbotes ist ausschließlich die (Wieder-)Herstellung eines geordneten Hochschulbetriebes.

- a) Gegenüber störenden Personen, die Mitglieder oder Angehörige der Universität Leipzig sind (z. B. Beschäftigte oder Studierende), ist ein **öffentlich-rechtliches Hausverbot** auszusprechen, das besonderen Anforderungen genügen muss:
- (1) Das Hausverbot muss dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen, also geeignet und erforderlich zur Wiederherstellung des geordneten Hochschulbetriebes sein. Regelmäßig ist daher vor Ausspruch eines Hausverbotes zunächst die Aufklärung der störenden Person, warum ihr Verhalten den Hausfrieden stört und künftig zu unterlassen ist sowie eine Ermahnung des/der Störers_in angezeigt. Zudem muss das Hausverbot nach Abwägung aller Vor- und Nachteile angemessen erscheinen, was bei einer vom/von der Störer_in ausgehenden akuten und erheblichen Störung des Hochschulbetriebs regelmäßig gegeben ist.
 - (2) Das Hausverbot ist wegen des Verhältnismäßigkeitsprinzips immer angemessen zu befristen und darf nur für das konkret von der Störung betroffenen Gebäude bzw. den Gebäudeteil oder Teil des Universitätsgeländes ausgesprochen werden. Im Falle des Verweises aus einer Lehrveranstaltung ist das Hausverbot regelmäßig nur für deren Dauer auszusprechen.
 - (3) Das Hausverbot wird regelmäßig wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Herstellung des geordneten Hochschulbetriebs für sofort vollziehbar erklärt. Das Hausverbot greift daher auch, wenn der/die Adressat_in diesem widerspricht. Wichtig ist hierbei, dass für den/die Störer_in auch erkennbar wird, dass er/sie dem Hausverbot Folge zu leisten hat, z.B. indem die Aufforderung mit entsprechenden Begriffen wie beispielsweise „sofort“, „unverzüglich“ oder „umgehend“ ausgesprochen wird.
- b) Gegenüber externen Störer_innen (beispielsweise Lieferant_innen der Hochschule oder Obdachlosen, die sich zweckwidrig zum Übernachten in den Gebäuden aufhalten) wird ein **zivilrechtliches Hausverbot** ausgesprochen. Die Hausrechtsbeauftragten können in diesen Fällen wie ein/e Private/r mit dem/der Störer_in verfahren und ihn/sie (ggf. befristet) des Gebäudes/Geländes verweisen.

Im Zweifel sind die weitreichenden Anforderungen des öffentlich-rechtlichen Hausverbotes zugrunde zu legen. Dem/der Störer_in hingegen muss nicht mitgeteilt werden, ob es sich um ein privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Hausverbot handelt.

Nach Ausspruch eines Hausverbotes ist der/die Rektor_in hierüber zu informieren.

2. Rechtsfolgen und Durchsetzung des Hausverbotes

Ein rechtswirksam ausgesprochenes Hausverbot bewirkt, dass die betreffende Person nicht länger befugt ist, im Gebäude/auf dem Gelände zu verweilen. Entfernt sie sich nach Ausspruch des Hausverbotes und der Aufforderung zum Entfernen nicht, ist in der Regel der Straftatbestand eines Hausfriedensbruchs verwirklicht. Die zuständige Polizeidienststelle ist hierüber unverzüglich zu informieren. Diese kann die entsprechenden Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausverbotes einleiten.

3. Weitere Maßnahmen

In Fällen akuter Gefahr und der Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat ist jeder befugt, unverzüglich die Polizei anzufordern.